

BL_GERICHTE 810 2012 230 vom 13. November 2008

BL Gerichte, 2008-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2012_230

FR: BL_GERICHTE 810 2012 230 du 13 novembre 2008

IT: BL_GERICHTE 810 2012 230 del 13 novembre 2008

Regeste

Baugesuch Nr. 0890/2008 für Mehrfamilienhaus mit Einstellhalle, Parz. 3276, X. strasse, D.; Baugesuchs-Abrechnung (Entscheidung der Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft vom 20. März 2012)

Erwägungen

E. 1

A. , Beschwerdeführer

E. 1.1

Gemäss § 134 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 6. Januar 1998 (RBG) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 können Entscheide der Baurekurskommission beim Kantonsgericht, Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, angefochten werden. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes ist somit gegeben. Die Beschwerdeführer sind durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt (§ 47 Abs. 1 lit. a VPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägung 1.2 eingetreten werden.

E. 1.2

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu prüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und soweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 125 V 414 E. 1a mit Hinweisen). Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet einzig die Frage, ob das Bauinspektorat zu Recht nach unbenütztem Ablauf der von ihm gesetzten Frist das Baugesuch Nr. 0890/2008 materiell unbehandelt gelassen und die Abrechnung verfügt hat. Daher kann lediglich auf das Rechtsbegehren, welches die Aufhebung des Entscheides der BRK und eventualiter die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz verlangt, damit über das eingereichte Baugesuch entschieden werde, eingetreten werden. Nicht eingetreten werden kann auf die weiteren Begehren wie beispielsweise "rückwirkende" Gutheissung des Baugesuchs, bzw. materielle Überprüfung des Baugesuchs, da - wie erwähnt - Beschwerdebegehren, die neue, in der angefochtenen Verfügung nicht geregelte Fragen aufwerfen, unzulässig sind. 2. Gemäss § 124 RBG sind Baugesuche auf dem amtlichen Formular mit allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen (Abs. 1). Die

Baubewilligungsbehörde weist unvollständige Gesuche zur Ergänzung oder Verbesserung zurück. Sie kann bei geringfügigen Mängeln die Ergänzung oder Verbesserung innert angemessener Frist verlangen; auf Gesuche, die nicht fristgemäss ergänzt oder verbessert werden, tritt sie nicht ein (Abs. 3). Gesuche, die offensichtlich gegen zwingende öffentlichrechtliche Vorschriften verstossen, werden ohne Publikation und Auflage abgewiesen (Abs. 4).

E. 2

B. , Beschwerdeführerin,

E. 2.1

Das Bauinspektorat vertritt die Ansicht, dass das Baugesuch Nr. 0890/2008 offenkundig den geänderten rechtskräftigen Zonenvorschriften Siedlung der Stadt D. widerspreche und nicht bewilligt werden könne. Es wies das Gesuch jedoch nicht gemäss § 124 Abs. 4 RBG ab, sondern beschritt einen anderen Weg und schrieb das Baugesuch unter Hinweis auf seine Schreiben vom 29. November 2010 und 10. Mai 2011 ab. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass dieses Vorgehen unzulässig sei, denn sie hätten Anspruch auf Prüfung ihres Baugesuches bzw. auf eine förmliche Verfügung betreffend Erteilung oder Verweigerung der Baubewilligung.

E. 2.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss der Rückzug eines eingelegten Rechtsmittels klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgen (BGE 111 V 58. 1, 119 V 36; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2468/2006 vom 23. April 2007). Insbesondere kann es nicht stillschweigend zurückgezogen werden (BGE 111 V 156). Namentlich kann ein Rechtsmittel nicht stillschweigend durch Nichtreagieren auf eine gerichtliche Rückzugsempfehlung zurückgezogen werden (vgl. BGE 119 V 38; BGE 111 V 156). Dies gilt jedenfalls dann, wenn das anwendbare Prozessrecht den stillschweigenden Verzicht auf ein Rechtsmittel nicht vorsieht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.583/2004 vom 14. Dezember 2004). Das Kantonsgericht hat entschieden, dass die genannten Voraussetzungen für die Gültigkeit des Rückzugs von Rechtsmitteln für den Rückzug von Begehren generell gelten und damit analog auch im Fall des Rückzugs von Einbürgerungsgesuchen anwendbar sind (vgl. Urteile des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGEVV] vom 25. August 2010 [810 09 485] und vom 23. März 2011 [810 10 302]; vgl. Thomas Merkli / Arthur Aeschlimann / Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 39 N 6 ff.). An dieser Rechtsprechung wird vorliegend angeknüpft und festgehalten, dass es keinen stillschweigenden Rückzug von Baugesuchen gibt, da die Möglichkeit eines stillschweigenden Rückzugs eines Baugesuches gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die Beschwerdeführer haben ein Baugesuch gestellt und deswegen Anspruch auf eine Entscheidung, der sich mit ihrem Gesuch auseinandersetzt. Der Rückzug bzw. der Verzicht auf eine Baubewilligung bedarf mithin einer ausdrücklichen Erklärung; andernfalls ist er unbeachtlich. Demzufolge ist es dem Bauinspektorat untersagt, das Schweigen auf ihre Schreiben vom 29. November 2010 und 10. Mai 2011 als stillschweigendes Einverständnis der Gesuchsteller bzw. der Beschwerdeführer, dass ihr Baugesuch nicht weiterzubehandeln sei und abgerechnet werden könne, zu interpretieren. Vielmehr hätte das Bauinspektorat das Baugesuch Nr. 0890/2008 materiell behandeln müssen und nicht durch Abrechnung erledigen dürfen. Demzufolge ist die Beschwerde gutzuheissen und der Entscheid der BRK

vom 20. März 2012 aufzuheben und die Angelegenheit an das Bauinspektorat zum Entscheid über das Baugesuch Nr. 0890/2008 zurückzuweisen.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.